

einzelner Länder oder leitende Justizfunktionäre, Präsidenten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwälte an den reaktionären Kreisen der LDPD und der CDU gehörten und erst allmählich erkannt und entfernt wurden (oder nach den Westzonen gingen). Auch reaktionäre „Beamte des mittleren Dienstes“ machten den neuen Richtern und Staatsanwälten viele Schwierigkeiten. Auf die neuen Kader wirkten aber Einflüsse des Klassengegners auch über andere Kanäle ein, so daß sie nicht immer den Aufgaben der Justiz im Klassenkampf gerecht wurden — richtiger: gerecht werden konnten. Wenn sie auch als bewährte Antifaschisten Volksrichter geworden waren, so galt doch für sie ebenso wie für alle Arbeiter nach 12 Jahren Hitler-Diktatur, daß ihre marxistischen Kenntnisse zurückgeblieben waren und erst neu erworben werden mußten.

Aber auch die allmählich erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen bewahrten nicht vor Fehlern, trotz der zahlreichen Hinweise der Partei. Auf der 2. Parteikonferenz im Juli 1952 kritisierte deshalb Walter Ulbricht:

„Bei manchen Richtern und Staatsanwälten fehlt das Bewußtsein, daß sie berufen sind, durch ihre Rechtsprechung den Grundsätzen unserer demokratischen Staatsordnung Geltung zu verschaffen. Die Richter und die Staatsanwälte müssen sich bewußt sein, daß sie nicht eine neutrale Position einnehmen können, sondern die Feinde unseres demokratischen Staates und andere Rechtsbrecher entsprechend den Bestimmungen der demokratischen Gesetzlichkeit zu bestrafen haben.“³⁸

Walter Ulbricht verstand aber auch die Probleme der Richter und Staatsanwälte; und als er auf der 28. Plenartagung des Zentralkomitees, im Juli 1956, sagte: „Wir wissen, wie verantwortungsvoll die Tätigkeit der Staatsanwälte und Richter ist, die täglich vor die kompliziertesten Probleme gestellt werden und die über Fragen entscheiden müssen, die unmittelbare Rückwirkungen auf die Gesellschaft und die Familie haben“³⁹, da wurde das ebenso dankbar empfunden wie auch seine Aussprache mit den Richtern des Bezirksgerichts Leipzig im Herbst 1956.

Eine falsche Einschätzung des Klassenkampfes zeigte sich entweder in Überspitzungen oder in liberalen Einschätzungen oder im Ausweichen vor Entscheidungen. Das war vor allem der Fall in neuen Situationen, die nicht schnell genug in ihrer allgemeinen Bedeutung — und der spezifischen für die Rechtsprechung — erkannt wurden, zumal auch die Anleitung durch die zentralen Organe nicht, zu spät oder auch unrichtig erfolgte. Genosse Melsheimer und ich mußten die Kritik des Genossen Walter Ulbricht anerkennen, daß es nicht genügt, auf der Parteikonferenz (er bezog sich auf unsere Diskussionsreden auf der 3. Parteikonferenz) zu erklären, daß man alles tun muß, um die strenge Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu gewährleisten⁴⁰. Solche schwierigen Situationen brachte der faschistische Putschversuch vom 17. Juni 1953, brachten die letzten Monate des Jahres 1956, wo einmal die Schlußfolgerungen aus der Überwindung des Personenkultes zur Überprüfung mancher Maßnahmen und Praktiken auch in der Justiz Anlaß gaben und wo andererseits der Gegner in einer ideologischen Offensive Liberalismus und Revisionismus in die DDR herinzutragen versuchte. Es waren auch die ersten Monate nach dem 13. August 1961, in denen die Lage des

Klassenkampfes nicht der Entwicklung entsprechend schnell und differenziert genug eingeschätzt wurde.

Die 3. Parteikonferenz, der IV. und der V. Parteitag nahmen auch zur Tätigkeit der Justizorgane Stellung, und besonders eindringlich waren die Lehren Walter Ulbrichts auf der 15., 28., 30. und 33. Plenartagung des Zentralkomitees, die in ihrer Aktualität nichts eingebüßt und in die Prinzipien unseres neuen Strafgesetzbuchs Eingang gefunden haben.

Falsche Einschätzungen des Klassenkampfes zeigten sich nicht nur in der Rechtspraxis, sondern bestimmten eine Zeitlang auch die theoretische Konzeption vom Wesen der Kriminalität und wirkten dadurch aktivierend auf eine falsche Rechtspraxis. Walter Ulbricht stellte auf der Babelsberger Konferenz im Jahre 1958 klar, daß die Auffassung, jede Straftat sei Ausdruck des Klassenkampfes, nicht mit der wirklichen Lage in der DDR übereinstimmt, theoretisch falsch, dogmatisch und für die Praxis verwirrend ist⁴¹. In der Vorbereitung des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates nahm er nochmals zu dieser Auffassung Stellung⁴². Damit war für die Ausarbeitung des neuen Strafgesetzbuchs die klare theoretische Konzeption gesichert.

Falsche Einschätzungen des Klassenkampfes, die zu unrichtigen Maßnahmen der Justizorgane führten, verletzten die demokratische, sozialistische Gesetzlichkeit. Die 1. Parteikonferenz (1949) hatte ein prinzipielles Bekenntnis zur strikten Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit abgelegt, und alle späteren Hinweise an die Justizorgane zu Fragen des Klassenkampfes sind verbunden mit Forderungen nach strikter Wahrung der Gesetzlichkeit. Sehr klar kommt dieser Zusammenhang in der Neujahrsrede Walter Ulbrichts zur Jahreswende 1956/1957 zum Ausdruck. Hier kündigte er den Erlaß von Veränderungen der Strafgesetze an, damit die sozialistische Gesetzlichkeit streng gewährleistet wird, ohne daß der Konterrevolution Spielraum für ihre verbrecherische Tätigkeit gelassen wird⁴³.

Genosse Walter Ulbricht hat in sehr vielfältiger Weise zur Erkenntnis des komplexen und vielschichtigen Begriffs der sozialistischen Gesetzlichkeit beigetragen, und diese seine Gedanken würden eine besondere Untersuchung rechtfertigen. Man denke an den Hinweis in seiner Rede auf der 28. Plenartagung (1956): „Der Inhalt der Gesetzlichkeit und die Höhe des Strafmaßes sind nicht für alle Zeiten gleich“⁴⁴, oder an die Darlegungen der Beziehungen zwischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit in der Programmatischen Erklärung des Staatsrates⁴⁵. Seine Gedanken hierzu bilden eine wichtige Bereicherung der sozialistischen Staats- und Rechtstheorie.

Staatsrat und Rechtspflege

Nachdem in der DDR die sozialistischen Produktionsverhältnisse gesiegt hatten, wurde systematisch der Ausbau des sozialistischen Staates und einzelner seiner Teilsysteme in Angriff genommen. Eine der grundlegenden Maßnahmen hierzu war die Bildung des Staatsrates, mit dem eine neue Etappe der sozialistischen Demokratie eingeleitet wurde. Die Programmatische Erklärung, die Walter Ulbricht als Vorsitzender des Staatsrates am 4. Oktober 1960 in der Volkammer abgab, enthielt tragende Grundsätze zum Recht, zur Gesetzlichkeit und zur Gerechtigkeit. Gleichzeitig wurden neue Beziehungen zwischen dem

³⁸ W. Ulbricht, a. a. O., Bd. IV, Berlin 1958, S. 417.

³⁹ W. Ulbricht, a. a. O., Bd. VI, S. 113.

⁴⁰ W. Ulbricht, a. a. O., Bd. VI, S. 16. - In Auswertung der 3. Parteikonferenz fand am 10. Mai 1956 eine Konferenz der Richter und Staatsanwälte statt. (Vgl. NJ 1956 S. 289 ff., S. 324 ff.)

⁴¹ W. Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945—1958, Berlin 1958, S. 633.

⁴² vgl. Das nationale Dokument, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Nr. 3/62, S. 77.

⁴³ W. Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. VI, S. 260.

⁴⁴ W. Ulbricht, a. a. O., Bd. VI, S. 112.

⁴⁵ Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Heft 2/60, S. 39 ff. (42).